

Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz | Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

An alle Gasnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Steffi Breuer

Durchwahl  
Telefon: +49 351 564-84804  
Telefax: +49351451008-8999

steffi.breuer@  
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
LRB-4153/86/21-2026/23268

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,  
15. Mai 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 21a Absatz 3 S. 3 Nummer 11, 69 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 7 EnWG sowie Tenorziffer 3.1 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur vom 8. Dezember 2025 (GBK-24-02-2#3) zur Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF) in Verbindung mit Tenorziffer 1c der Festlegung der Landesregulierungsbehörde vom 11. Februar 2026 zur verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegungen Effizienzvergleich Gas und GasNEF (VFL RAMEN Gas) erlässt die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz hinsichtlich

**der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen für die fünfte Regulierungsperiode Gas folgende**

**Festlegung:**

1. a) Der Anreizregulierung nach Tenorziffer 2.1 RAMEN Gas unterfallende Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 14 EnWG, die gemäß § 54 Absatz 2 EnWG der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde unterliegen, sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu dem nach Tenorziffer 2.2 RAMEN Gas genannten Basisjahr erforderlichen Unterlagen bis zum **1. Juli 2026** vollständig und in elektronischer Form in dem vorgegebenen Umfang bei der Landesregulierungsbehörde über die Plattform Sicherer Datenaustausch Sachsen (SiDaS) einzureichen.  
  
b) Abweichend von 1.a) sind Betreiber von Gasverteilernetzen denen ein Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16.6 Sätze 1 und 2 RAMEN Gas in Verbindung mit Tenorziffer 1a VFL RAMEN Gas genehmigt worden ist, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zu dem nach Tenorziffer 2.2 RAMEN Gas

Hausanschrift  
Landesregulierungsbehörde  
beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Klimaschutz

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

\* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter [www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)  
de-mail.de

genannten Basisjahr erforderlichen Unterlagen **bis zum 1. Oktober 2026** vollständig und in elektronischer Form in dem vorgegebenen Umfang bei der Landesregulierungsbehörde über SiDaS einzureichen.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß Tenorziffer 5 RAMEN Gas in Verbindung mit Tenorziffer 3 GasNEF nebst Anhang beizufügen.
  - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 dieser Festlegung vorgegeben sind. Der im Anhang des Berichts befindliche Erhebungsbogen für Betreiber von Gasverteilernetzen ist nach den Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in Anlage 2 dieser Festlegung enthalten sind.
  - b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer Form vorzulegen.
  - c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind unter Nutzung der von der Landesregulierungsbehörde Sachsen zum Download bereitgestellten xlsx-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der xlsx-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.
  - d) Unter Ziffer 1 genannte Netzbetreiber, die nach Ablauf des gemäß Tenorziffer 2.2 RAMEN Gas maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben, sind verpflichtet, für dieses Netz einen gesonderten Bericht nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln und die hier erhobenen Daten für die einzelnen Netze getrennt zu übergeben.
  - e) Betreiber von Gasverteilernetzen haben sich zur Vollständigkeit der Unterlagen gesondert zu erklären. Den Unterlagen ist daher eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollständigkeitserklärung der übergebenen Kostendaten beizufügen. Hierfür ist das Muster in Anlage 3 zu nutzen.
  - f) Die Anlagen 1 bis 3 sowie der als Anhang zum Bericht nach Anlage 1 vorzulegende Erhebungsbogen befinden sich auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter:

[www.regulierung.sachsen.de](http://www.regulierung.sachsen.de)

*Hinweis: Die Anlagen unterscheiden sich von der Version der Bundesnetzagentur hinsichtlich der gestellten Anforderungen und Nachweise.*

3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen

Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) und 2d) zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).

4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) und 2d) zu übermitteln. Dabei ist vom Netzbetreiber jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden.

Bei rein betriebsgeführten Unternehmen kann im begründeten Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit der Landesregulierungsbehörde ein anderer geeigneter Nachweis in einer für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Art und Weise erbracht werden.

### **Kostenentscheidung**

Die Netzbetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300 EUR festgesetzt.

Der Betrag ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Bescheides auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen bei der Deutschen Bundesbank (IBAN: DE06 8600 0000 0086 0015 19; BIC MARK DEF1 860) unter Angabe des Buchungskennzeichens XXX zu überweisen.

## Gründe

### I.

Die Landesregulierungsbehörde hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 14 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 Satz 1, 3.1, 5 RAMEN Gas in Verbindung mit Tenorziffer 3 GasNEF eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde hat mit Schreiben vom 14. April 2026 den Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von folgenden Unternehmen sind fristgemäß Stellungnahmen eingegangen:

- Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
- Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
- Stadtwerke Delitzsch GmbH
- Stadtwerke Eilenburg GmbH
- Stadtwerke Elbtal GmbH
- Gasversorgung Görlitz GmbH
- Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
- Netz Leipzig GmbH
- Stadtwerke Löbau GmbH
- Energieversorgung Marienberg GmbH
- Meißener Stadtwerke GmbH
- Stadtwerke Oelsnitz (Vogtl.) GmbH
- Stadtwerke Olbernhau GmbH
- Stadtwerke Pirna Energie GmbH
- Stadtwerke - Erdgas Plauen GmbH
- Stadtwerke Schkeuditz GmbH
- Stadtwerke Schneeberg GmbH
- Stadtwerke Schwarzenberg GmbH
- Stadtwerke Torgau GmbH
- Stadtwerke Werdau GmbH
- Stadtwerke Zittau GmbH
- Zwickauer Energieversorgung GmbH
- VKU – Landesgruppe Sachsen

Im Wesentlichen wurden nahezu gleichgerichtete bzw. gleichlautende Stellungnahmen von den Unternehmen abgegeben. Diese werfen grundsätzlich ähnliche Aspekte auf und versuchen, diese mit ähnlichen Argumenten zu stützen. Darüber hinaus wurden teilweise individuelle Aspekte vorgetragen.

### Vorgaben zu Form, Frist und Umfang

Mehrheitlich trugen die Unternehmen vor, dass zwar die Reduktion der Anforderungen durch die Landesregulierungsbehörde positiv bewertet wird. Diese

seien jedoch nicht ausreichend den Umfang der im Übrigen geforderten Unterlagen und Erläuterungen zu kompensieren. Im Ergebnis ergebe sich eine enorme Belastung.

Insbesondere sei auch die pauschale Abfrage von 5 Jahren anstelle der Daten des Basisjahres unverhältnismäßig und stelle eine ungleiche Behandlung zu den in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur befindlichen Netzbetreibern dar. Auch bei der neu einzureichenden Saldenliste sowie der Schlüsseldarstellung sei eine deutliche Reduktion der Datenmenge erforderlich.

Es wurde eine Unterscheidung bezüglich der Detailtiefe und Menge der Datenforderung zwischen dem Regelverfahren und dem vereinfachten Verfahren gefordert.

#### Anlage 1 Bericht

Zu den Vorgaben im Bericht haben die Unternehmen mehrheitlich wie folgt vorgetragen:

Der vorgesehene Umfang sei kritisch zu bewerten. Insbesondere wurde dabei hervorgehoben, dass es sich um anlasslose Datenabfragen handele, die unabhängig von jedem Verdachtsmoment erfolgen sollen.

Die Vorgabe, einen vollständigen Systemausdruck sowie zusätzlich Rechnungen und Verträge zu den 30 wertmäßig größten Positionen Rechnungen und Verträge einzureichen, laufe auf doppelte und somit nicht erforderliche Datenlieferungen hinaus. Ausreichend sei ein Systemausdruck sowie bei Bedarf punktuelle individuelle Rückfragen.

Darüber hinaus wurde gefordert, von der Anforderung des Organigramms sowie der Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten Abstand zu nehmen.

#### Anlage 2 EHB

Die oben erwähnte Grundsatzkritik an einer Ausweitung der Datenabfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren wirke sich im Erhebungsbogen in den Tabellenblättern „Saldenliste“ – A2-SaLi, „Hinzurechnungen/Kürzungen“ – A3 Hinzu\_Kürz, Schlüsselungen – A4\_Schlüssel, „Rückstellungsspiegel – B1 RSt\_Spiegel, „GuV“ – C\_GuV sowie C1\_Sonstiges aus. Zur Abfrage zu anderen Unternehmensbereichen (z.B. Strom, Wasserstoff und Messstellenbetrieb) wurde angemerkt, dass diese für die Bewertung des Gasnetzes nicht relevant sei.

#### Anlage 3 Vollständigkeitserklärung

Hierzu wurden vereinzelt rechtliche Bedenken geäußert.

Alle Vorträge wurden erfasst, inhaltlich gewürdigt und im Rahmen der Festlegung berücksichtigt, soweit dies nach Überzeugung der Landesregulierungsbehörde angezeigt war.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

1. Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt gemäß § 54 Absatz 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, soweit Betreiber von Gasverteilernetzen betroffen sind, an deren Gasverteilernetz jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gebiet nicht über das Gebiet des Landes Sachsen hinausreicht.
2. Mit dieser Festlegung trifft die Landesregulierungsbehörde Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 14 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffer 5 RAMEN Gas in Verbindung mit Tenorziffer 3 GasNEF. Ferner wird gemäß Tenorziffer 4.1 Satz 2 RAMEN Gas das Verfahren zur Bestimmung von Erlösobergrenzen von Amts wegen eingeleitet. Der zeitliche Anwendungsbereich dieser Festlegung ist der fünften Regulierungsperiode vorgelagert. Das erste Basisjahr, in dem die Regelungen RAMEN Gas und GasNEF zur Anwendung kommen, ist das Jahr 2025 (Tenorziffer 2.2 RAMEN Gas). Da die Kostenprüfung während der vierten Regulierungsperiode mit Auswirkungen auf die fünfte Regulierungsperiode stattfindet, beanspruchen diese neuen Regelungen bereits vor Außerkrafttreten der ARegV und der GasNEV Geltung.
3. Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz.
4. Die Festlegung richtet sich an anreizregulierte Gasverteilernetzbetreiber und damit nicht an Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG, da diese von der Anreizregulierung ausgenommen werden. Entsprechendes gilt für Netzbetreiber, deren Teilnahme an der Kleinstnetzbetreiberregelung durch die Landesregulierungsbehörde gem. Tenorziffer 16.9 Satz 1 RAMEN Gas in Verbindung mit der Festlegung der Landesregulierungsbehörde zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen für Kleinstnetzbetreiber nach der Festlegung der Bundesnetzagentur RAMEN Gas (VFL Kleinst-Gas) genehmigt worden ist.
5. Die Betreiber von Gasverteilernetzen in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach Tenorziffer 5 RAMEN Gas in Verbindung mit Tenorziffer 3 GasNEF erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Juli 2026 bei der Landesregulierungsbehörde elektronisch in dem vorgegebenen Umfang einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasverteilernetzen, denen ein Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16.6 Sätze 1 und 2 RAMEN Gas in Verbindung mit Tenorziffer 1a VFL RAMEN Gas genehmigt worden ist, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Oktober 2026 vollständig, elektronisch in dem vorgegebenen Umfang bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen. Damit hat die Landesregulierungsbehörde bereits zu Gunsten des Großteils der Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit die Abgabefrist verlängert. Die abweichende Frist zur Einreichung der Unterlagen beinhaltet jedoch keine inhaltliche Schmälerung der Anforderungen an die Nachweispflicht für Unternehmen, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen. Eine solche Einschränkung sieht Tenorziffer

16.1 bis 16.6 RAMEN Gas nicht vor. Nach § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG kann die Landesregulierungsbehörde Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

6. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in dieser Festlegung niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchsetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG die elektronische Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
7. Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Festlegung die Vorgaben des § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG näher aus. Nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungspflicht bezüglich der Bereitstellung von Informationen, die in seiner Sphäre liegen. Der Netzbetreiber muss darlegen und beweisen, dass die von ihm geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind.

Die Festlegung trägt den in der Anhörung vorgebrachten Einwänden Rechnung und beschränkt den Abfragezeitraum des Erhebungsbogens auf drei Jahre (2023 – 2025). In der Abwägung, die Belastung der auskunftspflichtigen Netzbetreiber auf ein erforderliches Maß zu beschränken und gleichzeitig eine noch ausreichende Datengrundlage für eine zügige Prüfung zu gewährleisten, hat die Landesregulierungsbehörde daher von der ursprünglichen Planung, den Abfragezeitraum auf fünf Jahre zu erstrecken, Abstand genommen.

Diese Verfahrensweise führt gleichzeitig im Ergebnis dazu, dass Gasverteilnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde mit entsprechenden Netzbetreibern in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gleich behandelt werden. Eine weitere Beschränkung auf zwei Jahre bietet aus Sicht der Landesregulierungsbehörde keine ausreichende Grundlage mehr, Kostenentwicklungen im Vergleich zum Basisjahr verfahrensökonomisch d.h. ohne verfahrensverzögernde Rückfragen zügig beurteilen zu können.

Der gegen die Erstellung der Saldenliste vorgebrachten Kritik ist entgegenzuhalten, dass der Erhebungsbogen automatische Verknüpfungen vorsieht, die erneuten Ausfüllaufwand beispielsweise im Bereich der GuV vermeidet.

Was die Abfrage zu anderen Unternehmensbereichen anbelangt, verbleibt es im Interesse eines einheitlichen Abfragezeitraums bei drei Jahren. Inhaltlich betrachtet werden diese weiterhin als erforderlich angesehen, um die Überleitung vom Gesamtunternehmen auf die verschiedenen Unternehmensbereiche und schlussendlich auf das Gasnetz nachzuvollziehen und verstehen zu können. Die gegenüber der Bundesnetzagentur abweichende Verfahrensweise ergibt sich daraus, dass es sich bei den in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde befindlichen Netzbetreibern anders als bei der Bundesnetzagentur weitestgehend um integrierte Unternehmen handelt. Dies macht aus Sicht der Landesregulierungsbehörde eine Einbeziehung der übrigen Sparten für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich.

8. Zudem stützt sich die Festlegung auf § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG. Danach kann die Landesregulierungsbehörde von den Netzbetreibern Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer regulatorischen Aufgaben erforderlich ist.

Der vor diesem Hintergrund angeforderte Bericht nebst allen Anlagen und Bestandteilen ist für die Durchführung der Kostenprüfung, welche die Landesregulierungsbehörde zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach Tenorziffer 5 RAMEN Gas in Verbindung mit Tenorziffer 3 GasNEF durchzuführen hat, zwingend erforderlich. Er ist eine für die ordnungsgemäße Prüfung wesentliche und notwendige Ergänzung und von Bedeutung für die zu treffende Sachentscheidung. Auch steht die Vorlage der begehrten Informationen nicht außer Verhältnis zu dem damit für die Unternehmen verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwand. Ziel ist es auch hier, den administrativen Aufwand sowohl auf Seiten der Netzbetreiber als auch der Landesregulierungsbehörde durch Rückfragen soweit wie möglich zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund dieser Zielsetzung lässt sich nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen, dass Systemausdrucke in Verbindung mit der Saldenliste bereits ausreichend detailliert sind, um auf die Vorlage von Rechnungen verzichten zu können.

Die in der Anhörung erhobene Forderung nach einem Verzicht auf die Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten geht ins Leere, da diese bereits in der Entwurfsfassung der hier gegenständlichen Festlegung nicht mehr vorgesehen war. Die Vorlage eines aktuellen Organigramms wird hingegen weiterhin als notwendige Information angesehen, um die organisatorischen Zusammenhänge im Unternehmen auf aktueller Basis nachvollziehen zu können. Eine unverhältnismäßige Belastung entsteht dem Netzbetreiber hieraus nicht.

Auskünfte der hier dargestellten Art fordert die Landesregulierungsbehörde durch schriftliche Einzelverfügung an, die u.a. eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft bestimmt. Gleichwohl weist die Landesregulierungsbehörde darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftsverfügung, die ausbleibende oder vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Erteilung der Auskunft, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG darstellen.

9. Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum jeweiligen Stichtag erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Eine Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und unverzüglich nach deren Vorliegen möglich.
10. Zur Vermeidung von nachträglichen substanziellen Korrekturen an den Datenmeldungen oder Nachreichung von sogenannten vergessenen Positionen während des Verwaltungsverfahrens, die zum Zeitpunkt der Datenlieferung bekannt waren, ist den Unterlagen eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollständigkeitserklärung der übergebenen Kostendaten beizufügen. Hierfür ist das Muster in Anlage 3 zu nutzen.

Um die Notwendigkeit einer vollständigen und korrekten Daten- und Sachverhalts-erklärung auch unter verfahrensökonomischen Aspekten von vornherein hinreichend zu betonen, sind die Netzbetreiber zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung

nach Anlage 3 aufgerufen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken einzelner Netzbetreiber zur Vollständigkeitserklärung (Anlage 3) weist die Landesregulierungsbehörde darauf hin, dass diese unter zahlreichen Voraussetzungen formuliert („nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand“ „nachträgliche wesentliche Änderungen“ „können unberücksichtigt bleiben“). Auch kann eine etwaige Ergänzungserklärung gleichwohl noch Berücksichtigung finden; dies bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten.“

11. Nach Maßgabe der § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG kann die Landesregulierungsbehörde ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Bericht und alle dazugehörigen Unterlagen elektronisch vorgelegt werden müssen. Ferner ordnet die Landesregulierungsbehörde die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten xlsx-Datei (Erhebungsbogen\_Gas\_KoPr\_5.RPSN.xlsx) für die Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach Tenorziffer 5 RAMEN Gas in Verbindung mit Tenorziffer 3 GasNEF. Bezüglich des Übermittlungsweges der elektronischen Daten hat die Landesregulierungsbehörde mit Rundschreiben vom 14. Mai 2021 über die Nutzung der Cloud SiDaS informiert. Die Einreichung aller vorzulegender Unterlagen und insbesondere des Erhebungsbogens sind grundsätzlich über SiDaS vorzunehmen.
12. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – zu übermitteln. Die Datei stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Kostenprüfungsverfahren gezeigt haben.
13. Es ist aus technischen Gründen notwendig, dass jeder Netzbetreiber für mehrere Netzbereiche eine jeweils eigene Netznummerierung verwendet und den dazugehörigen Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde übermittelt.
14. Geht nach Ende des Basisjahres ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse bei dem abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann im Rahmen der Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach Tenorziffer 15.2 RAMEN Gas oder Tenorziffern 15.3, 15.4, 15.7 RAMEN Gas auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach Tenorziffer 15.1 RAMEN Gas hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine

Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden.

15. Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte im Sinne des § 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nur, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleister ergibt, 5 Prozent der nach Tenorziffer 4.2 RAMEN GAS angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen.

16. Die Anlagen 1, 2 und 3 sowie die im Internet veröffentlichte xlsx-Datei (EHB\_Gas\_KoPr\_5.RP\_SN.xlsx) sind Bestandteile dieser Festlegung.
17. Die vorliegende Entscheidung gilt mit ihrer Zustellung als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Unterlagen der Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 14 EnWG den Anforderungen dieser Festlegung entsprechen, um zu gewährleisten, dass die Landesregulierungsbehörde für die fünfte Regulierungsperiode eine sachgerechte Bestimmung des Ausgangsniveaus nach Tenorziffer 5 RAMEN Gas in Verbindung mit Tenorziffer 3 GasNEF vornehmen kann.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 3 Abs. 2, 6 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 8a EnWG und Tarifstelle 8 in laufender Nummer 33 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ).

Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörde (Kostendeckungsgebot) hat sich die Landesregulierungsbehörde entschlossen, eine Gebühr zu erheben, die dem unteren Bereich des vorgesehenen Rahmens entspricht.

Die Gebühr beträgt 300 EUR.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Abs. 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist nach § 78 Abs. 1 EnWG schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden, elektronisch nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55a, 55d VwGO in der jeweils geltenden Fassung, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Meißner  
Leiterin Landesregulierungsbehörde Sachsen

#### Anlagen

Anlage 1      Anforderungen an Struktur und Inhalt des vorzulegenden Berichts samt Anhang

Anlage 2      Ausfüllhinweise für Betreiber von Gasverteilernetzen

Anlage 3      Vollständigkeitserklärung

EHB\_Gas\_KoPr\_5.RP\_SN.xlsx